

Praktika bei den EWR-Institutionen: Aktuelle Ausschreibungen

EFTA-Überwachungsbehörde (Brüssel)



[Communications Trainee 2022/23](#)

Referenz: 02/2022

Eingabefrist: 28. Februar 2022

[Competition & State Aid, Internal Market & Legal Trainees 2022/23](#)

Referenz: 03/2022

Eingabefrist: 28. Februar 2022

EFTA-Sekretariat (Brüssel/Genf)



[Traineeships at the EFTA Secretariat 2022-2023](#)

Referenz: VA 01/2022

Eingabefrist: 01/03/2022

[Traineeships at the FMO - EEA and Norway Grants 2022-2023](#)

Referenz: VA 02/2022

Eingabefrist: 01/03/2022

EuGH-Update Seminar 2021

Am 15. Dezember 2021 fand (virtuell) das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)¹.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Richtlinienwirkung und Anwendungsvorrang

In seinem Urteil in der Rechtssache *UH gegen An tAire Talmhaíochta Bia agus Mara u. a.*² stellte der EuGH fest, dass die Verpflichtung eines EU-Staates zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mit der Begründung außer Acht gelassen werden kann, dass die Umsetzung aufgrund der zukünftigen Änderung der EU-rechtlichen Erfordernisse unverhältnismäßig sei.

Im vorliegenden Fall hat das vorlegende Gericht festgestellt, dass die Richtlinie 2001/82/EG³ nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Hierzu führt der EuGH aus, dass der Umstand, dass die nationalen Rechtsvorschriften schon jetzt mit der ab dem 28. Januar 2022 geltenden Verordnung (EU) 2019/6⁴ vereinbar sind, nichts daran ändert, dass sie mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden EU-Recht unvereinbar sind, und eine solche Unvereinbarkeit nicht rechtfertigen kann. Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/82 bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch die Verordnung verbindlich.

Nur der EuGH kann in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Wirkung herbeiführen, die eine EU-Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt.

Das Auskunftsverweigerungsrecht in Verwaltungsverfahren

Der EuGH äusserte sich in der Rechtssache DB⁵ zu den Vorlagefragen des italienischen Verfassungsgerichtshofs betreffend dem Verhältnis und der Auslegung des Auskunftsverweigerungsrecht und der Ergreifung angemessener verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer verwaltungsrechtlicher Massnahmen bei Verweigerung der Zusammenarbeit im Falle eines Verdachts auf Marktmissbrauch gemäss der Richtlinie

¹ https://curia.europa.eu/jcms/jcms/i_6/de/.

² Urteil vom 17. März 2021, UH gegen An tAire Talmhaíochta Bia agus Mara u. a., C-64/20, [ECLI:EU:C:2021:207](#).

³ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel ([ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1](#)).

⁴ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ([ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43](#)).

⁵ Urteil vom 2. Februar 2021, DB gegen Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob), C-481/19, [ECLI:EU:C:2021:84](#).

2003/6/EG⁶ und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014⁷, aus dem sich eine Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur bewehrte Zuwiderhandlung ergeben kann.

Das Recht zu schweigen erstreckt sich nicht nur auf Eingeständnisse von Fehlverhalten oder auf Bemerkungen, die unmittelbar die befragte Person belasten, sondern auch auf Informationen über Tatsachenfragen, die später zur Untermauerung einer Anklage verwendet werden können.

Das Recht zu schweigen kann somit auch bei Verfahren zur Feststellung von Verwaltungsverstößen, die zur Verhängung von Verwaltungssanktionen strafrechtlicher Natur führen können, zur Anwendung kommen. Für die Beurteilung der strafrechtlichen Natur sind drei Kriterien massgebend: erstens die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, zweitens die Art der Zuwiderhandlung und drittens der Schweregrad der dem Betroffenen drohenden Sanktion.

Jedoch ist festzuhalten, dass das Recht zu schweigen, nicht jede Verweigerung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden rechtfertigen kann. Nicht gerechtfertigt ist die Weigerung, zu einer anberaumten Anhörung zu erscheinen oder der Vorwand dieses Rechts, um die Durchführung der Anhörung zu verzögern.

Freizügigkeitsrecht aus der Richtlinie 2004/38/EG - physische Ausreise

Im Verfahren *FS gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*⁸ entschied der EuGH, dass ein Unionsbürger, gegen den eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, erst dann ein neuerliches Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats geniessen, nachdem er seinen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet tatsächlich und wirksam beendet hat.

Gemäss EuGH ist eine auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG⁹ erlassene Entscheidung über die Ausweisung eines Unionsbürgers aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, die mit der Begründung ergangen ist, dass dieser Unionsbürger kein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in

diesem Hoheitsgebiet nach dieser Richtlinie mehr genieße, nicht schon allein deshalb, weil dieser Unionsbürger das Hoheitsgebiet physisch innerhalb der in dieser Entscheidung gesetzten Frist für seine freiwillige Ausreise verlassen hat, vollständig vollstreckt ist.

Zudem stellte der EuGH fest, dass der Unionsbürger, gegen den eine solche Ausweisungsverfügung ergangen ist, nicht nur physisch das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats verlassen haben muss, um ein neuerliches Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie im selben Hoheitsgebiet in Anspruch nehmen zu können, sondern auch seinen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet tatsächlich und wirksam beendet haben muss, so dass bei seiner Rückkehr in dieses Hoheitsgebiet nicht davon ausgegangen werden kann, dass sein Aufenthalt in eben diesem Hoheitsgebiet in Wirklichkeit fortbesteht.

Werbeabgabeverbot für Apotheken - Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG und Art. 34 AEUV

Die Rechtsache *DocMorris*¹⁰ betraf eine Vorlagefrage des deutschen Bundesgerichtshofs im Rahmen eines Rechtsstreits um Flyer, die von der niederländischen Gesellschaft *DocMorris* an Kunden in Deutschland verteilt worden waren. Diese Flyer warben für ein "Grosses Gewinnspiel", dessen Teilnahmevoraussetzung das Einsenden eines Rezepts für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel war. Die Teilnehmerinnen konnten ein Elektrofahrrad im Wert von EUR 2'500 oder elektrische Zahnbürsten gewinnen.

Der Bundesgerichtshof wollte vom EuGH wissen, ob die Richtlinie 2001/83/EG¹¹, insbes. deren Bestimmungen im Titel VIII sowie deren Art. 87 Abs. 3 einer nationalen Regelung - wie dem deutschen Heilmittelwerbegesetz (HWG) - entgegenstünden, die es einer Apotheke, die Arzneimittel im Versandhandel verkauft, verbietet, eine Werbeaktion in Form eines Gewinnspiels durchzuführen, bei dem die Teilnehmer Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die keine Arzneimittel sind, gewinnen können und die Teilnahme die Einsendung der Bestellung eines verschreibungspflichtigen Humanarzneimittels und des entsprechenden Rezepts voraussetzt.

⁶ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ([ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16](#)).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ([ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1](#)).

⁸ Urteil vom 22. Juni 2021, *FS gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-719/19, [ECLI:EU:C:2021:506](#).

⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ([ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77](#)).

¹⁰ Urteil vom 15. Juli 2021, *DocMorris NV gegen Apothekerkammer Nordrhein*, C-190/20, [ECLI:EU:C:2021:609](#).

¹¹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ([ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67](#)).

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG nicht auf eine nationale Regelung, wie die beschriebene anwendbar sei. Er führte weiter aus, dass das Verbot der Veranstaltung von Gewinnspielen zur Werbung für Dienstleistungen des Verkaufs von Arzneimitteln im Versandhandel auf EU-Ebene nicht harmonisiert sei. Die Zuständigkeit verbleibe daher bei den EU-Mitgliedstaaten, die dabei die im AEUV verbürgten Grundfreiheiten zu beachten hätten.

Vorliegend überwiege der Aspekt des freien Warenverkehrs gegenüber dem des freien Dienstleistungsverkehrs. Deshalb sei Art. 34 AEUV massgebend. Diese Bestimmung verbiete jede Massnahme der Mitgliedstaaten, die geeignet sei, die Einfuhren zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.

Die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, seien nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt seien. Erstens müssten diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausübten. Und zweitens müssten sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, sei die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bestimmungen entsprechen, nämlich nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tue.

Im vorliegenden Fall stellte der EuGH fest, dass das HWG unterschiedslos für alle Apotheken gelte, die in Deutschland Arzneimittel verkauften, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig seien. Ausserdem berührten nationale Vorschriften, die in bestimmten Bereichen bestimmte Formen der Werbung verbieten, den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise, so dass es sich bei ihnen um Verkaufsmodalitäten handle, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 34 AEUV fielen.

Der EuGH präzisiert mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 34 AEUV.

Anerkennung von Berufsqualifikationen - partieller Zugang

In seinem Urteil *Les Chirugiens-Dentistes de France u. a. gegen Ministre des Solidarités et de la Santé u. a.*¹² weist der EuGH einfühend darauf hin, dass gemäss der Richtlinie 2005/36/EG¹³ für bestimmte Berufe ein System der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen vorgesehen ist.

Er stellt jedoch klar, dass von dem in der Richtlinie vorgesehenen partiellen Zugang die in den Genuss der automatischen Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen kommenden Berufsangehörigen ausgeschlossen sind und nicht die von einer solchen automatischen Anerkennung betroffenen Berufe. Der EU-Gesetzgeber wollte also zwischen der Verwendung der Begriffe „Berufe“ und „Berufsangehörige“ unterscheiden.

Die Richtlinie impliziert, dass Berufsangehörige, die in den Genuss der automatischen Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen kommen, Zugang zu allen Tätigkeiten haben, die im Aufnahmemitgliedstaat von dem entsprechenden Beruf erfasst werden, und dass sie daher nicht vom partiellen Zugang betroffen sind. Sie impliziert dagegen nicht, dass die Berufe nicht vom partiellen Zugang betroffen sind.

Der EuGH zieht daraus den Schluss, dass die Richtlinie Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die einen partiellen Zugang zu einem der Berufe gestatten, die unter den von ihr vorgesehenen Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen.

Keine Befugnis zur nationalen Überprüfung eines Vorabentscheidungsersuchens

Mit dem Urteil in der Rechtssache IS¹⁴ hat der EuGH erneut die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn gerügt und festgehalten, dass die ungarischen Regelungen zur Überprüfung eines Vorabentscheidungsersuchens rechtswidrig sind.

Das ungarische Recht sieht vor, dass die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof Einwände gegen ein Vorabentscheidungsersuchen eines untergeordneten Gerichts an den EuGH erheben

¹² Urteil vom 25. Februar 2021, *Les Chirugiens-Dentistes de France u. a. gegen Ministre des Solidarités et de la Santé u. a.*, C-940/19, [ECLI:EU:C:2021:135](#).

¹³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22](#)).

¹⁴ Urteil vom 2. Februar 2021, *IS (Illégalité de l'ordonnance de renvoi)*, C-564/19, [ECLI:EU:C:2021:949](#).

kann, wenn die Generalstaatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass dies zur Entscheidung über den konkreten Fall nicht notwendig ist. Teilt der Oberste Gerichtshof diese Auffassung, kann er ein Disziplinarverfahren gegen den vorlegenden Richter einleiten.

Hintergrund des Vorlageersuchens des ungarischen Richters war das Fehlen expliziter Regelungen dahingehend, wer in Strafverfahren als Übersetzer oder Dolmetscher bestellt werden darf. Der zuständige Richter entschied, dem EuGH unter anderem die Frage vorzulegen, ob diese Rechtslage mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Der ungarische Generalstaatsanwalt legte gegen diese Vorlageentscheidung Rechtsmittel ein. Der Oberste Gerichtshof Ungarns erklärte das Vorabentscheidungsersuchen daraufhin für rechtswidrig, da die Fragen unerheblich seien. Zudem wurde gegen den Richter des untergeordneten Gerichts ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches jedoch zwischenzeitlich zurückgezogen wurde.

Dieser legte dem EuGH das entsprechende Vorabentscheidungsersuchen dennoch vor und ersuchte den EuGH ausserdem, zu beurteilen, ob dieses Disziplinarverfahren mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.

Der EuGH stellte fest, dass das Vorgehen der ungarischen Instanzen gegen EU-Recht verstößt. Eine Überprüfung des Vorabentscheidungsersuchens komme einer Prüfung der Zulässigkeit der Fragen gleich, für die nur der EuGH zuständig sein könne. Überdies schränke es die Befugnis der Gerichte ein, den EuGH anzurufen. Die untergeordneten Gerichte seien in diesen Fällen verpflichtet, die Entscheidung des Höchstgerichts zu ignorieren.

Der EuGH sprach weiters aus, dass es gegen EU-Recht verstoße, in solchen Fällen ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Allein die Aussicht darauf gefährde die Unabhängigkeit der Richter.

Ausserdem betonte der EuGH das Recht jedes Beschuldigten, in einer ihm verständlichen Sprache über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Der jeweilige Staat sei daher verpflichtet, die Qualität der Dolmetscherleistungen sicherzustellen.

Wettbewerbsrecht - Kartellverbot

Zwischen 1997 und 1999 erwarb die Sumal SL zwei Lastkraftwagen von der Mercedes Benz Trucks

España SL (MBTE), einer Tochtergesellschaft des Daimler-Konzerns, deren Muttergesellschaft die Daimler AG ist.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2016¹⁵ stellte die EU-Kommission fest, dass die Daimler AG gegen die Vorschriften des EU-Recht über das Kartellverbot verstossen hat, indem sie zwischen Januar 1997 und Januar 2011 Absprachen mit 14 weiteren europäischen LKW-Herstellern über Preise und die Erhöhung der Bruttolistenpreise für Lastkraftwagen im EWR getroffen habe.

Im Anschluss an diesen Beschluss erhob Sumal eine Schadensersatzklage gegen MBTE, mit der sie die Zahlung für den sich aus diesem Kartell ergebenden Schaden forderte.

In diesem Schadensersatzverfahren, stellte sich das spanische Gericht die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im Anschluss an einen Beschluss der EU-Kommission, mit dem wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Muttergesellschaft festgestellt worden sind, eine Schadensersatzklage gegen deren Tochtergesellschaft erhoben werden kann. Es legte diese Frage im Wege der Vorabentscheidung dem EuGH vor.

Mit seinem Urteil in dieser Rechtssache¹⁵ stellte der EuGH fest, dass das Opfer einer von einer Muttergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der EU von deren Tochtergesellschaft Ersatz für die daraus resultierenden Schäden verlangen kann. Weiter legte der EuGH die Voraussetzungen fest, unter denen die Opfer einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise einer von der EU-Kommission mit einer Sanktion belegten Gesellschaft berechtigt sind, die zivilrechtliche Haftung von Tochtergesellschaften der sanktionierten Gesellschaft geltend zu machen, die von dem Beschluss der EU-Kommission nicht betroffen sind.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

¹⁵ Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal SL gegen Mercedes Benz Trucks España SL, C-882/19, [ECLI:EU:C:2021:800](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2021/800).